

UNSERE AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Werbeagentur SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR), | Stand 2024

I. GELTUNGSBEREICH

1. Die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB gelten für alle Verträge und Geschäftsbeziehungen zwischen SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR) und Unternehmen/Unternehmern – im Folgenden: Kunde. Sie sind Bestandteil eines jeden Angebot und bei Zustandekommen eines Vertrags damit auch Bestandteil des Vertrages. Sie geltend darüber hinaus für die zukünftigen Geschäftsbeziehungen, die zwischen SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR) mit dem Kunden abgeschlossen werden, nachdem die AGB erstmalig Vertragsbestandteil wurden.
2. Sollten der Kunde eigene AGB verwenden, wird diesen hiermit ausdrücklich widersprochen. Sollten dennoch von den Kunden auf widerspreche AGB Bezug genommen werden, ist in der Erbringung der Leistungen oder im Empfang der Gegenleistung durch SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR) keine stillschweigende Billigung oder gar Anerkennung zu sehen. Der Kunde ist vielmehr verpflichtet, SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR) ausdrücklich und nicht nur durch Aufdruck auf Bestellformularen etc. auf die beabsichtigte Verwendung von eigenen AGB hinzuweisen. SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR) steht ab dem Zeitpunkt des Hinweises ein Recht auf Rücktritt zu, wobei bei Abgabe des Hinweises nach Vertragsschluss für die von SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR) bereits erbrachten Tätigkeiten unabhängig von deren Verwendungsmöglichkeit ein Vergütungsanspruch in üblicher Höhe besteht.

II. URHEBERRECHTSSCHUTZ

1. Alle Leistungen von SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR) (Angebote; Software; Dokumentation; Berichte; Designs; Kreativleistungen; Entwürfe; Bilder; Filme; Multimediawerke; etc.) stehen unter dem Schutz des Urheberrechts.
2. Jede Nachahmung des Werkes oder einzelner Teile hiervon ist unzulässig.
3. SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR) kann die Nennung als Urheberechtsinhaber verlangen.
4. Das Werk darf nur für den vereinbarten Zweck und Umfang sowie für die vereinbarte Dauer verwendet werden.

5. Soweit SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR) Fremdsoftware Dritter dem Kunden zur Verfügung stellt, ist SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR) berechtigt, bezüglich dieser Software die Nutzungsbedingungen dieser Dritten zum Vertragsinhalt zu machen. Der Kunde ist verpflichtet, in gleicher Weise auch die Regelungen der Nutzungsbedingungen der Dritten einzuhalten.
6. Jede Übertragung (Veräußerung; Vermietung; etc.) der eingeräumten Nutzungsrechte durch den Kunden bedarf der Zustimmung durch SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR).
7. Jede Änderung des Werkes durch den Kunden bedarf der Zustimmung durch SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR). Dies gilt auch für die Änderung von Kopien des Werkes.
8. Ohne die schriftliche Zustimmung von SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR) darf die Software oder die Layouts nicht dekompiert, rückassembliert oder auf sonstige Weise in allgemein lesbare Form umgewandelt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, die gelieferte Software, gleich welcher Art zu übersetzen oder als Grundlage eigener Software/eigener Veröffentlichungen zu verwenden.
9. Der Kunde ist berechtigt, die Vertragssoftware auf jedem kompatiblen Computer einzusetzen, vorausgesetzt, dass sie jeweils nur auf einem Computer eingesetzt wird (soweit nichts anderes vereinbart ist) und der Kunde im Besitz der Original-Software ist. Die Software gilt als auf einem Computer eingesetzt, wenn sie in den Direktzugriffsspeicher (d.h. RAM) geladen oder auf einem Festspeicher (wie z.B. Festplatte oder einem anderen Speichermedium) installiert ist. Der Kunde ist ferner zur Anfertigung einer Sicherungskopie der Software berechtigt, falls dies für die Sicherung künftiger Benutzung der Software erforderlich sein sollte. Im Übrigen finden hinsichtlich der Nutzungsrechte die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes ergänzende Anwendung. Achtung: Wenn der Datenträger mit einem Kopierschutz versehen ist, senden wir Ihnen im Falle des nachgewiesenen Verlustes Ihres Originaldatenträgers bzw. einer Beschädigung, die die Funktion beeinträchtigt, einen Ersatzdatenträger zu. Ohne schriftliche Genehmigung von SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR) ist der Kunde nicht berechtigt, über die obige Gestattung hinausgehend Kopien der Dokumentation, der Original-Software oder der Sicherungskopie anzufertigen.
10. Nach Ende der eingeräumten Nutzungsdauer darf die Software, das Produkt oder Bilder und Videos nicht länger genutzt, sondern muss vollständig vom System des Kunden entfernt werden. Die Bestimmungen des Urheberrechts finden auch hier ergänzende Anwendung.
11. SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR) ist berechtigt, die erstellte Software oder das kreative Werk und den Kunden (inklusive Logo) als Referenz Off- und Online zu nutzen.
12. SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR) ist berechtigt, die vertragsgegenständliche Software zu ändern (z.B. zur Fehlerbereinigung), zu erweitern oder in sonstiger Weise

weiter oder neu zu entwickeln. Der Kunde hat insoweit jedoch aus diesem Vertrag keinen entsprechenden Anspruch auf eine dieser Handlungen.

13. Nutzungsrechte an Werken, die bei Beendigung des Vertrages noch nicht voll bezahlt sind, verbleiben vorbehaltlich anderweitig getroffener Absprachen bei SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR).

14. SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR) kann grundsätzlich auf Werken des Kunden in geeigneter Weise auf SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR) hinweisen. Der Auftraggeber kann dem nur schriftlich widersprechen.

15. Nutzungsrechte für vom Kunden abgelehnte oder nicht ausgeführte Entwürfe bleiben bei SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR). Dies gilt auch und gerade für Leistungen von SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR), die nicht Gegenstand besonderer gesetzlicher Rechte, insbesondere des Urheberrechts, sind.

A. SOFTWARE & WEBSEITEN

III. LEISTUNGSUMFANG

1. Vertragsgegenstand ist die Nutzungsberechtigung eines bestimmten in Auftrag gegebenen Werkes und die Einräumung eines nicht ausschließlichen und einfachen Nutzungsrechts an diesem Werk auf einer im Lieferschein bezeichneten Anlage oder gesondert zu bestellenden und zu vergütenden Datenträgern des Kunden im maschinenlauffähigen Objektcode und zugehörigem Begleitmaterial (Benutzeranleitung) je in einem Exemplar oder Zugriff auf die Software via Internet. Eine Nutzungsberechtigung besteht erst am fertigen Werk bzw. an einer fertigen Teillieferung.

2. Sofern nicht anders vereinbart, stellt der Kunde ausführliche Angaben über die zu erstellende Software zur Verfügung („Pflichtenheft“, bzw. detaillierter Anforderungskatalog der geforderten Funktionalitäten). Grundfunktionalitäten, die für den Kunden von besonderer Bedeutung sind, müssen entsprechend ausgewiesen werden. Der Kunde wird SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR) über alle zu berücksichtigenden Besonderheiten, insbesondere bei den zu verarbeitenden Datenaufklären. Weiter wird der Kunde SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR) über alle bei der Programmierung zu berücksichtigenden Pflichten und Vorschriften informieren. Der Kunde wird SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR) alle für die Herstellung der Software nötigen Daten rechtzeitig zur Verfügung stellen. Hierzu gehört auch die Bekanntgabe wie und wo die Software lauffähig sein soll, wenn Sie nicht auf den Servern von Partnerunternehmen von SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR) (separater Hostingvertrag mit Partnerunternehmen) gehostet wird. Das Pflichtenheft gilt mit Auftragserteilung als Sollbeschreibung.

3. Nachträgliche Änderungs- und/oder Ergänzungswünsche des Kunden werden erst dann verbindlich, wenn diese schriftlich von SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR) bestätigt wurden und über die Höhe des hierfür fälligen Entgelts unter den Parteien Einigkeit gefunden wurde bzw. eine Auslieferung erfolgte. Sind Nachträge und Ergänzungen ausgeliefert worden, gilt ohne Vorliegen einer ausdrücklichen Entgeltsabsprache im Zweifel eine Vergütung entsprechend den üblichen Stundenvergütungssätzen von SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR) als vereinbart.
4. SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR) ist berechtigt, über Besprechungen mit dem Kunden den Auftrag betreffend Protokolle zu führen. Sobald diese Protokolle dem Kunden überlassen wurden und der Kunde den Protokollen nicht binnen einer Woche nach Zugang schriftlich widerspricht, gelten die Inhalte der Protokolle als Vertragsgegenstand.
5. Sollte während der Softwareerstellung ersichtlich werden, dass der Kunde Informationen an SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR) zur Verfügung stellen muss, ist er hierzu unverzüglich nach Anforderung verpflichtet.
6. Quellformate der vertragsgegenständlichen Programme werden nur auf Grund gesonderter schriftlicher Vereinbarung an den Kunden ausgeliefert. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch des Kunden auf Herausgabe der Quellformate.
7. Nach dem Stand der Technik ist es nicht möglich, Computersoftware so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet. Gegenstand des Leistungssoll ist daher eine Software, die im Sinne der Programmbeschreibung und Bedienungsanleitung grundsätzlich brauchbar ist und nach Stand der Technik der mittleren Art und Güte entspricht.

IV. PREISE, VERSAND, ZAHLUNG

1. Die Vergütung für die erbrachten Leistungen ergibt sich aus dem Angebot von SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR), aus den in der Preisübersicht genannten Tarifen und Entgelten oder aus den sonstigen, von SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR) in der Auftragsbestätigung akzeptierten Vereinbarungen mit dem Kunden.
2. Die Preise sind in Euro (EUR). Die Preise und Kosten/Gebühren verstehen sich zuzüglich Versandkosten und der gesetzlichen Umsatz-/Mehrwertsteuer in der bei Erstellung der Abrechnung jeweils geltenden Höhe.
3. Die in unserem Angebot genannten Preise gelten für die beschriebene Standardausführung der Programme.
4. Änderungen oder Ergänzungen auf Kundenwunsch werden zusätzlich berechnet.
5. Die Ware ist vorbehaltlich der nachfolgenden Vereinbarungen sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zu bezahlen. Im Falle eines Zahlungsverzuges sind wir

berechtigt, dem Kunden die eigenen Kreditkosten in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

6. Bei Leistungen, die SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR) nicht am Geschäftssitz erbringt, werden gesondert Fahrtkosten, Spesen und gegebenenfalls Übernachtungskosten in Rechnung gestellt.

7. Vereinbarte Festpreise werden mangels gesonderter Vereinbarung mit Lieferung fällig. Festpreise über 10.000,- EUR werden wie folgt fällig und in Rechnung gestellt:

a) 50% des Festpreises bei Auftragsbestätigung oder nach Vertragsabschluss;

b) 50% des Festpreises bei Übergabe der Testkopie bzw. Freischaltung der Testversion zur Durchführung des Abnahmetests;

c) Eine aktive Aufschaltung bspw. einer Webseite (Going live) erfolgt ausschliesslich nach vollständig bezahlter Rechnung.

8. Leistungen und Dienste, die nach Aufwand abgerechnet werden, werden monatlich in Rechnung gestellt.

9. Werden Leistungen nach Vertragsabschluss bei Komplett- oder Paketpreisen nicht in Anspruch genommen erfolgt keine nachträgliche Preisreduktion.

10. Soweit Preise nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich vereinbart sind, sind sämtliche Angaben von SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR) über den zu erwartenden Zeit- und Kostenaufwand eines Auftrages reine Schätzungen anhand der vom Kunden genannten Voraussetzungen und erfolgen unverbindlich. Ein Preis ist nur dann verbindlich, wenn er ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurde.

11. Bei Verzug des Kunden ist SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR) berechtigt, sämtliche noch ausstehenden Forderungen und alle bis zum vollen Ausgleich fällig werdenden Forderungen sofort fällig zu stellen. SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR) ist berechtigt, unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren Schaden geltend zu machen, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten p. a. über dem Basiszinssatz der deutschen Bundesbank zu fordern. Das Gleiche gilt, wenn auf Seiten des Kunden ein Insolvenzgrund vorliegt oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt ist oder stattgefunden hat oder wenn die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist. Soweit der Kunde die Software bei SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR) hostet, ist SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR) berechtigt, bei Zahlungsverzug den Zugang zu sperren.

V. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen das Eigentum von SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR). Bei einer Weiterveräußerung der Ware ist

SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR) zu informieren, damit die Rechte zur Nutzung der Ware freigegeben werden können soweit eine Freigabeverpflichtung besteht.

VI. LIEFERZEIT

1. Die Angabe von Lieferzeiten ist unverbindlich und freibleibend, es sei denn es ist im Auftrag ein Liefertermin ausdrücklich als verbindlich erklärt worden.
2. Ist die Nichteinhaltung von Leistungszeiten auf höhere Gewalt oder auf Umstände, die SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR) nicht zu vertreten hat (z.B. Arbeitskämpfe, höhere Gewalt, behördliche Anordnungen, Ausfall von Mitarbeitern oder Rechnern ohne Verschulden von SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR), Nichtbelieferung durch Zulieferer, Ausfall von Telekommunikationsanbietern) zurückzuführen, verlängern sich die Leistungsfristen entsprechend, ohne dass eine Partei berechtigt ist, vom Vertrag zurückzutreten. Das Gleiche gilt für den Zeitraum, in dem SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR) auf Informationen, Mitwirkungshandlungen oder auf Entscheidungen des Kunden wartet. Erfolgt SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR) wird den Kunden umgehend von diesen Umständen informieren.
3. SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR) ist zur Teillieferung berechtigt und darf diese auch einzeln in Rechnung stellen. Änderungen und Abweichungen der erbrachten Leistungen von Angebotsunterlagen sind zulässig, sofern diese unter Berücksichtigung der Interessen von SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR) für den Kunden zumutbar sind.

VII. MITWIRKUNG DES KUNDEN

1. Soweit für die Vertragserfüllung erforderlich oder nützlich, unterstützt der Kunde SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR) bei der Vertragsdurchführung. Insbesondere schafft der Kunde unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre, die zur ordnungsgemäßen Erbringung der Leistungen von SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR) erforderlich sind. Zu diesen Voraussetzungen zählt u.a., dass, er
 - a) rechtzeitig und im erforderlichen Umfang Mitarbeiter, Arbeitsräume, Geräte und Anlagen, das entsprechende EDV-Umfeld, Telekommunikationseinrichtungen sowie Daten und Schnittstellen (samt Dokumentationen) zur Verfügung stellt und bei Spezifikationen, Tests, Abnahmen, etc. mitwirkt,
 - b) eine Kontaktperson benennt, die den SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR)-Mitarbeitern während der vereinbarten Arbeitszeit zur Verfügung steht, wobei die Kontaktperson ermächtigt ist, Erklärungen abzugeben, die im Rahmen der Fortführung des Auftrages als Zwischenentscheidung notwendig sind,

c) den SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR)-Mitarbeitern jederzeit Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen verschafft und sie rechtzeitig mit allen erforderlichen Unterlagen versorgt.

2. Kommt der Kunde den Mitwirkungspflichten nicht nach, ist SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR) berechtigt, Leistungen zurückzubehalten. Leistet SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR) dennoch, wird der Mehraufwand entsprechend der gültigen Preisliste in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für den Mehraufwand, der SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR) dadurch entsteht, dass Arbeiten in Folge unrichtiger, lückenhafter oder nachträglich berichtigter Angaben sowie unfertiger oder fehlerhafter Komponenten des Kunden wiederholt werden müssen.

3. Korrekturen durch den Kunden, haben binnen 14 Tagen nach Übermittlung zu erfolgen. Erfolgen diese verzögert, gilt die im Preis inkludierte Korrekturschleife als abgegolten. Die Korrektur wird so dann nach Stundensatz verrechnet.

VIII. ABNAHME

1. Bei Vertragsverhältnissen, die dem Werkvertragsrecht unterliegen, erklärt der Kunde bei Abnahmefähigkeit unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Fertigstellungsmeldung, schriftlich die Abnahme. Eine Freigabe zum Going live einer Webseite entspricht einer solchen Abnahme. Tut der Kunde dies nicht, so gilt die Leistung mit Ablauf der Frist als vorbehaltlos und mängelfrei abgenommen. Auf diese Rechtsfolge wird der Kunde in der Fertigstellungsmeldung hingewiesen.

IX. UNTERSUCHUNGS- UND RÜGEPFLICHT

1. Der Kunde wird alle Leistungen entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 377, 378 HGB) durch qualifizierte Mitarbeiter unverzüglich untersuchen und Mängel schriftlich unter genauer Beschreibung rügen. Der Kunde testet gründlich jedes Programm auf Mangelfreiheit und auf die Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor er mit der operativen Nutzung

des Programms beginnt. Er trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software nicht ordnungsgemäß arbeitet (z.B. durch Störungsdiagnosen, Testläufe, regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse). Hierbei wird er Störungen unverzüglich melden. Der Kunde stellt sicher, dass die aktuellen Daten aus in maschinenlesbarer Form bereitgehaltenen Datenbeständen mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind.

2. Eine Fehlermeldung muss schriftlich erfolgen und Informationen über die Art des Fehlers, das Modul, den Browsertyp mit Version und die Plattform bei dem der Fehler

aufgetreten ist, sowie über die Arbeiten, die mit der Software bei Auftreten des Fehlers durchgeführt wurden, enthalten.

3. SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR) kann die Vergütung seines Aufwands verlangen, soweit er auf Grund einer Fehlermeldung tätig geworden ist, ohne dass der Kunde einen Mangel des Programms nachgewiesen hat.

X. MANGELHAFTUNG / SACHMÄNGEL / RECHTSMÄNGEL

1. SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR) übernimmt die Gewähr dafür, dass die Leistungen, insbesondere die überlassene Software, dem Stand der Technik zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses entsprechen und grundsätzlich die vertraglich vereinbarten Funktionalitäten aufweisen. SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR) kann jedoch nicht gewährleisten, dass überlassene Software stets unterbrechungs-, fehlerfrei und sicher läuft. Fehler

im Sinne der Gewährleistung sind ausschließlich reproduzierbare Fehler, deren Ursache in Qualitätsmängeln der Software liegt. Kein Fehler ist daher eine Funktionsbeeinträchtigung, die aus Hardwaremängeln, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung, schadhafte Daten, etc. resultiert.

2. SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR) kann Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel zunächst durch Nachbesserung erbringen. Dienstleistungen können von SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR) wiederholt werden. Die Nachbesserung von Software erfolgt nach Wahl von SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR) durch Überlassen eines neuen Programmstandes oder dadurch, dass SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR) Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Fehlers zu vermeiden. Der Kunde ist hierbei bereit, Umgehungslösungen anzuwenden oder neue Programmstände zu übernehmen, außer wenn dies für ihn zu einem unzumutbaren Aufwand führt. SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR) sind dabei mindestens zwei Nachbesserungsversuche zu gewähren. Es kann aufgrund der Art und Weise der geschuldeten Leistung auch eine höhere Anzahl von Nachbesserungsversuchen angemessen sein, ohne dass die Nachbesserung nach zwei erfolglosen Versuchen als fehlgeschlagen einzuordnen ist.

3. Falls die Nachbesserungen nach mehreren Versuchen trotz schriftlich gesetzter angemessener Ausschlussfrist endgültig fehlschlagen, hat der Kunde das Recht, die Vergütung angemessen herabzusetzen oder den Vertrag rückgängig zu machen. Andere Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.

4. Voraussetzungen für die Gewährleistungen sind stets eine unverzügliche Mängelrüge und der Nachweis des Kunden, dass der Fehler auf den Leistungen von SÜSSSTOFF

MARKETING (Steinbrücker GbR) beruht. Verspätete, unzureichende oder unbegründete Rügen befreien SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR) von der Leistungspflicht. Soweit SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR) dennoch tätig wird, wird der dadurch verursachte Mehraufwand in Rechnung gestellt.

5. Die Gewährleistungszeit dauert zwölf Monate und beginnt mit der Leistungserbringung, bei Individualsoftware-Entwicklung mit der Abnahme.

6. Eingesetzte Drittsoftware, ist von der Gewährleistung ausgeschlossen. Jegliche Änderungen oder Updates sind nicht, wenn nicht explizit im Angebot beschrieben, Bestandteil eines Auftrages oder Supportvertrages.

XI. RÜCKGABE

1. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der zur zeitlichen Nutzung Berechtigte zur Rückgabe sämtlicher Originaldatenträger sowie der vollständigen ihm überlassenen Dokumentationen, Materialien und sonstiger Unterlagen verpflichtet. Das Programm samt Dokumentation ist an SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR) kostenfrei zuzustellen. Bei einem Transport durch Dritte ist die Sendung auf gesichertem Transportweg (eingeschriebener Brief, Postwertpaket oder ähnliches) aufzugeben.

C. KREATIVLEISTUNGEN

I. LEISTUNGSUMFANG

1. Vertragsgegenstand ist die Nutzungsberechtigung eines bestimmten in Auftrag gegebenen Werkes und die Einräumung eines nicht ausschließlichen und einfachen Nutzungsrechts an diesem Werk auf einer im Lieferschein bezeichneten Anlage oder gesondert zu bestellenden und zu vergütenden Werkes auch nur in gedruckter Form.

2. Sofern nicht anders vereinbart, stellt der Kunde ausführliche Angaben über das zu erstellende Werk zur Verfügung (schriftlich in Form eines „Pflichtenhefts“, bzw. mündlich im Rahmen eines detaillierten Briefings). Der Kunde wird SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR) alle für die Produktion nötigen Daten rechtzeitig zur Verfügung stellen. Hierzu gehört auch die Bekanntgabe wie und wo das Werk genutzt werden soll.

3. Nachträgliche Änderungs- und/oder Ergänzungswünsche des Kunden werden erst dann verbindlich, wenn diese schriftlich von SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR) bestätigt wurden und über die Höhe des hierfür fälligen Entgelts unter den Parteien

Einigkeit gefunden wurde, bzw. eine Auslieferung erfolgte. Sind Nachträge und Ergänzungen ausgeliefert worden, gilt ohne Vorliegen einer ausdrücklichen Entgeltsabsprache im Zweifel eine Vergütung entsprechend den üblichen Stundenvergütungssätzen von SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR) als vereinbart.

4. SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR) ist berechtigt, über Besprechungen mit dem Kunden den Auftrag betreffend Protokolle zu führen. Sobald diese Protokolle dem Kunden überlassen wurden und der Kunde den Protokollen nicht binnen einer Woche nach Zugang schriftlich widerspricht, gelten die Inhalte der Protokolle als Vertragsgegenstand.

5. Sollte während der Werkerstellung ersichtlich werden, dass der Kunde Informationen an SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR) zur Verfügung stellen muss, ist er hierzu unverzüglich nach Anforderung verpflichtet.

6. Offene Daten des vertragsgegenständlichen Werkes werden nur auf Grund gesonderter schriftlicher Vereinbarung an den Kunden ausgeliefert. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch des Kunden auf Herausgabe offener Daten.

II. PREISE, VERSAND, ZAHLUNG

1. Die Vergütung für die erbrachten Leistungen ergibt sich aus dem Angebot von SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR), aus den in der Preisübersicht genannten Tarifen und Entgelten oder aus den sonstigen, von SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR) in der Auftragsbestätigung akzeptierten Vereinbarungen mit dem Kunden.

2. Die Preise sind in Euro (EUR). Die Preise und Kosten/Gebühren verstehen sich zuzüglich Versandkosten und zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (MwSt.) / Umsatzsteuer (USt.) in der bei Erstellung der Abrechnung jeweils geltenden Höhe.

3. Die in unserem Angebot genannten Preise gelten für die beschriebene Standardausführung.

4. Änderungen oder Ergänzungen auf Kundenwunsch werden zusätzlich berechnet.

5. Die Ware ist vorbehaltlich der nachfolgenden Vereinbarungen sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zu bezahlen. Im Falle eines Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, dem Kunden die eigenen Kreditkosten in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

6. Bei Leistungen, die SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR) nicht am Geschäftssitz erbringt, werden gesondert Fahrtkosten, Spesen und gegebenenfalls Übernachtungskosten in Rechnung gestellt.

7. Vereinbarte Festpreise werden mangels gesonderter Vereinbarung mit Lieferung fällig. Festpreise über 30.000 EUR werden wie folgt fällig und in Rechnung gestellt:

- a) 50% des Festpreises bei Auftragsbestätigung oder nach Vertragsabschluss;
- b) 50% des Festpreises bei Abnahme;

8. Leistungen und Dienste, die nach Aufwand abgerechnet werden, werden monatlich in Rechnung gestellt.

9. Werden Leistungen nach Vertragsabschluss bei Komplett- oder Paketpreisen nicht in Anspruch genommen erfolgt keine nachträgliche Preisreduktion.

10. Soweit Preise nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich vereinbart sind, sind sämtliche Angaben von SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR) über den zu erwartenden Zeit- und Kostenaufwand eines Auftrages reine Schätzungen anhand der vom Kunden genannten Voraussetzungen und erfolgen unverbindlich. Ein Preis ist nur dann verbindlich, wenn er ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurde.

11. Bei Verzug des Kunden ist SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR) berechtigt, sämtliche noch ausstehenden Forderungen und alle bis zum vollen Ausgleich fällig werdenden Forderungen sofort fällig zu stellen. SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR) ist berechtigt, unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren Schaden geltend zu machen, Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten (8,00 %) p.a. über dem Basiszinssatz der deutschen Bundesbank zu fordern. Das Gleiche gilt, wenn auf Seiten des Kunden ein Insolvenzgrund vorliegt oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt ist oder stattgefunden hat oder wenn die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist.

III. EIGENTUMSVORBEHALT

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen unser Eigentum. Bei einer Weiterveräußerung der Ware ist die SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR) zu informieren, damit die Rechte zur Nutzung der Ware freigegeben werden können soweit eine Freigabeverpflichtung besteht.

IV. LIEFERZEIT

1. Die Angabe von Lieferzeiten ist unverbindlich und freibleibend, es sei denn es ist im Auftrag ein Liefertermin ausdrücklich als verbindlich erklärt worden.

2. Ist die Nichteinhaltung von Leistungszeiten auf höhere Gewalt oder auf Umstände, die SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR) nicht zu vertreten hat (z.B. Arbeitskämpfe, höhere Gewalt, behördliche Anordnungen, Ausfall von Mitarbeitern oder Rechnern ohne Verschulden von SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR), Nichtbelieferung durch Zulieferer, Ausfall von Telekommunikationsanbietern) zurückzuführen, verlängern sich die Leistungsfristen entsprechend, ohne dass eine Partei berechtigt ist, vom Vertrag zurückzutreten. Das Gleiche gilt für den Zeitraum, in dem SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR) auf Informationen, Mitwirkungshandlungen oder auf Entscheidungen

des Kunden wartet. SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR) wird den Kunden umgehend von diesen Umständen informieren.

3. SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR) ist zur Teillieferung berechtigt und darf diese auch einzeln in Rechnung stellen. Änderungen und Abweichungen der erbrachten Leistungen von Angebotsunterlagen sind zulässig, sofern diese unter Berücksichtigung der Interessen von SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR) für den Kunden zumutbar sind.

V. MITWIRKUNG DES KUNDEN

1. Soweit für die Vertragserfüllung erforderlich oder nützlich, unterstützt der Kunde SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR) bei der Vertragsdurchführung. Insbesondere schafft der Kunde unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre, die zur ordnungsgemäßen Erbringung der Leistungen von SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR) erforderlich sind. Zu diesen Voraussetzungen zählt u.a., dass, er

a) rechtzeitig und im erforderlichen Umfang Mitarbeiter, Arbeitsräume, Geräte und Anlagen, das entsprechende EDV-Umfeld, Telekommunikationseinrichtungen und alle benötigten Medien zur Verfügung stellt und bei Spezifikationen, Abnahmen etc. mitwirkt,

b) eine Kontaktperson benennt, die den SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR)-Mitarbeitern während der vereinbarten Arbeitszeit zur Verfügung steht, wobei die Kontaktperson ermächtigt ist, Erklärungen abzugeben, die im Rahmen der Fortführung des Auftrages als Zwischenentscheidung notwendig sind,

c) den SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR)-Mitarbeitern jederzeit Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen verschafft und sie rechtzeitig mit allen erforderlichen Unterlagen versorgt.

2. Kommt der Kunde den Mitwirkungspflichten nicht nach, ist SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR) berechtigt, Leistungen zurückzubehalten. Leistet SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR) dennoch, wird der Mehraufwand entsprechend der gültigen Preisliste in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für den Mehraufwand, der SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR) dadurch entsteht, dass Arbeiten in Folge unrichtiger, lückenhafter oder nachträglich berichtigter Angaben sowie unfertiger oder fehlerhafter Komponenten des Kunden wiederholt werden müssen.

3. Korrekturen durch den Kunden, haben binnen 14 Tagen nach Übermittlung zu erfolgen. Erfolgen diese verzögert, gilt die im Preis inkludierte Korrekturschleife als abgegolten. Die Korrektur wird so dann nach Stundensatz verrechnet.

VI. ABNAHME

1. Bei Vertragsverhältnissen, die dem Werkvertragsrecht unterliegen, erklärt der Kunde bei Abnahmefähigkeit unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Fertigstellungsmeldung, schriftlich die Abnahme. Tut er dies nicht, so gilt die Leistung mit Ablauf der Frist als vorbehaltlos und mängelfrei abgenommen.
2. Die Abnahme gilt auch dann als erklärt, wenn der Kunde das Werk mehr als einen Monat im Echtbetrieb rügelos nutzt oder seine Billigung auf andere Weise ausdrückt, z.B. durch Schweigen auf ein Abnahmeverlangen oder durch Zahlung der Vergütung.
3. Für abgrenzbare und wirtschaftlich selbständige nutzbare Leistungsteile kann SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR) die Durchführung von Teilabnahmen verlangen. In diesem Fall gilt mit der letzten Teilabnahme (Endabnahme) die gesamte Leistung als abgenommen. Bereits erfolgte Teilabnahmen bleiben vom Erfolg der Endabnahme unberührt.
4. Gegebenenfalls vereinbaren die Vertragspartner weitere Leistungsabschnitte, bei deren Erreichen der Kunde den Leistungsstand überprüfen und genehmigen wird. Hierbei gilt der jeweilige Leistungsstand spätestens eine Woche nach dem Zeitpunkt, an dem SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR) dem Kunde die jeweiligen Arbeitsergebnisse vorlegt oder das Erreichen des Leistungsstandes mitgeteilt hat, als abgenommen, es sei denn, der Kunde rügt schriftlich und in nachvollziehbarer Weise Mängel.

VII. UNTERSUCHUNGS- UND RÜGEPFLICHT

1. Der Kunde wird alle Leistungen entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 377, 378 HGB) durch qualifizierte Mitarbeiter unverzüglich untersuchen und Mängel schriftlich unter genauer Beschreibung rügen.
2. SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR) kann die Vergütung seines Aufwands verlangen, soweit er auf Grund eines Fehlers tätig geworden ist, ohne dass der Kunde einen Mangel des Werkes nachgewiesen hat.

IX. MANGELHAFTUNG / SACHMÄNGEL / RECHTSMÄNGEL

1. SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR) übernimmt die Gewähr dafür, dass die Leistungen, insbesondere die überlassene Software, dem Stand der Technik zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses entsprechen und grundsätzlich die vertraglich vereinbarten Funktionalitäten aufweisen. SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR) kann jedoch nicht gewährleisten, dass überlassene Software stets unterbrechungs-, fehlerfrei und sicher läuft. Fehler

im Sinne der Gewährleistung sind ausschließlich reproduzierbare Fehler, deren Ursache in Qualitätsmängeln der Software liegt. Kein Fehler ist daher eine Funktionsbeeinträchtigung, die aus Hardwaremängeln, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung, schadhafte Daten etc. resultiert.

2. SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR) kann Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel zunächst durch Nachbesserung erbringen. Dienstleistungen können von SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR) wiederholt werden. Die Nachbesserung erfolgt nach Wahl von SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR) durch Überlassen eines neuen Standes oder dadurch, dass SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR) Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Fehlers zu minimieren. Der Kunde ist hierbei bereit, Umgehungslösungen anzuwenden oder neue Stände zu übernehmen, außer wenn dies für ihn zu einem unzumutbaren Aufwand führt. SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR) sind dabei mindestens zwei Nachbesserungsversuche zu gewähren. Es kann aufgrund der Art und Weise der geschuldeten Leistung auch eine höhere Anzahl von Nachbesserungsversuchen angemessen sein, ohne dass die Nachbesserung nach zwei erfolglosen Versuchen als fehlgeschlagen einzuordnen ist.

3. Falls die Nachbesserungen nach mehreren Versuchen trotz schriftlich gesetzter angemessener Ausschlussfrist endgültig fehlschlagen, hat der Kunde das Recht, die Vergütung angemessen herabzusetzen oder den Vertrag rückgängig zu machen. Andere Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.

4. Voraussetzungen für die Gewährleistungen sind stets eine unverzügliche Mängelrüge und der Nachweis des Kunden, dass der Fehler auf den Leistungen von SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR) beruht. Verspätete, unzureichende oder unbegründete Rügen befreien SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR) von der Leistungspflicht. Soweit SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR) dennoch tätig wird, wird der dadurch verursachte Mehraufwand in Rechnung gestellt.

D. GRUNDSÄTZLICHE BEDINGUNGEN FÜR ALLE VERTRÄGE MIT SÜSSSTOFF MARKETING (STEINBRÜCKER GBR)

I. HAFTUNG

1. SÜSSSTOFF MARKETING haftet für entstandene Schäden z.B. an ihm überlassenen Vorlagen, Filmen, Displays, Layouts etc. nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, es sei denn für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; für solche Schäden haftet SÜSSSTOFF MARKETING auch bei Fahrlässigkeit. Im Übrigen haftet

er für leichte Fahrlässigkeit nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht).

2. Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt werden, übernimmt SÜSSSTOFF MARKETING gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Haftung, es sei denn, SÜSSSTOFF MARKETING trifft gerade bei der Auswahl des Dritten ein Verschulden. SÜSSSTOFF MARKETING tritt in diesen Fällen lediglich als Vermittler auf.

3. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller SÜSSSTOFF MARKETING übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber SÜSSSTOFF MARKETING von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

4. Der Auftraggeber hat Entwürfe oder Reinzeichnungen auf etwaige Mängel (Richtigkeit von Bild, Text, Zahlen etc.) zu überprüfen und gegebenenfalls freizugeben. Für solchermaßen vom Auftraggeber freigegebene Entwürfe oder Reinzeichnungen entfällt jede Haftung von SÜSSSTOFF MARKETINGS für erkennbare Mängel. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber ein Verbraucher ist.

5. Beanstandungen offensichtlicher Mängel sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei SÜSSSTOFF MARKETING geltend zu machen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber ein Verbraucher ist.

6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die rechtliche Zulässigkeit der Entwürfe und sonstigen Arbeiten selbstständig und gewissenhaft prüfen zu lassen, bevor er die Entwürfe und sonstigen Arbeiten im geschäftlichen Verkehr verwendet. SÜSSSTOFF MARKETING haftet außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht für die rechtliche Zulässigkeit seiner Entwürfe und sonstigen Arbeiten. Er wird den Auftraggeber auf rechtliche Bedenken hinweisen, soweit sie ihm bekannt sind. Für die vom Auftraggeber zu vervielfältigenden und freigegebenen Arbeiten entfällt jede weitergehende Haftung für SÜSSSTOFF MARKETING.

II. VERSCHWIEGENHEIT

1. SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR) und der Kunde verpflichten sich gegenseitig, alle im Rahmen der Vertragsanbahnung, des Vertragsschlusses und der Vertragsdurchführung zur Kenntnis der anderen Partei gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln.

2. Die Geheimhaltungspflicht entfällt, wenn und soweit der Vertragspartner nachweist, dass Informationen zum Zeitpunkt der Übergabe bereits bekannt sind, später veröffentlicht oder auf andere Weise ohne Zutun der zur Geheimhaltung verpflichteten Partei bekannt geworden sind, zur Zeit der Übergabe an den Vertragspartner in seinem Besitzwaren, es sei denn, dass sie nachweislich von dem Vertragspartner über Dritte erlangt wurden, die ihrerseits gegenüber dem anderen Vertragspartner zur Geheimhaltung verpflichtet waren.
3. Für den Fall, dass dieser Vertrag nicht zustande kommt oder beendet ist bleibt die Pflicht zur Geheimhaltung für weitere zwei Jahre bestehen.

III. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

1. Die Vereinbarung abweichender Bestimmungen und von Vertragsergänzungen und -änderungen sowie Fristsetzungen und Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der Schriftform. Die Vertragspartner genügen dem Schriftformerfordernis auch durch die Versendung von Dokumenten per Fax und per Email. Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.
2. Die im Rahmen der Vertragsbeziehung bekannt gewordenen Daten des jeweils anderen Vertragspartners darf jeder Vertragspartner für interne Zwecke und zur Vertragsdurchführung elektronisch speichern und verarbeiten. Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit Zustimmung des jeweiligen anderen Vertragspartners erlaubt.
3. Sämtliche Rechtsbeziehungen der Vertragspartner unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz von SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR). SÜSSSTOFF MARKETING (Steinbrücker GbR) hat das Recht, auch an dem Gerichtsstand des Kunden oder an jedem anderen nach nationalem oder internationalem Recht zuständigen Gerichtsstand zu klagen.